

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1974	Nummer 74
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
79010 203010	10. 7. 1974	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an der Landesforstschule Obereimer	1002

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1974.	1014

79010
203010**Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung
an der Landesforstschule Obereimer**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - III B 5. 36-52/0 - 6907/74 -
und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- I B 2 - 401 - 6/74 v. 10. 7. 1974

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Zulassung zur Prüfung
- § 5 Art und Zeitpunkt der Prüfung
- § 6 Zulassungs- und Prüfungsliste
- § 7 Niederschriften
- § 8 Feststellung der Vorzensuren
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Durchführung der schriftlichen Prüfung
- § 11 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 12 Prüfung im Walde
- § 13 Zulassung zur mündlichen Prüfung
- § 14 Befreiung von der mündlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Beurteilung der Leistungen
- § 17 Ausschuß von der Prüfung und andere Maßnahmen
- § 18 Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis
- § 19 Feststellung der Endnoten
- § 20 Prüfungsergebnis
- § 21 Verfahren bei nichtbestandener Prüfung
- § 22 Einspruch des Vorsitzenden
- § 23 Widerspruch des Prüflings oder der Erziehungsberechtigten
- § 24 Zeugnis der Fachhochschulreife
- § 25 Aufhebung bestehender Vorschriften
- § 26 Inkrafttreten

§ 1**Zweck der Prüfung**

(1) Die Forstschulabschlußprüfung ist die staatliche Abschlußprüfung der Landesforstschule Obereimer; ihr Bestehen vermittelt die Fachhochschulreife.

(2) In der Forstschulabschlußprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel der Forstschule erreicht hat und die für die Fachhochschulreife geforderten allgemeinen, fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

§ 2**Gliederung der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einer Prüfung im Walde.

§ 3**Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Leiter der Landesforstschule,
 - c) die Lehrkräfte, die in den Prüfungsfächern den planmäßigen Unterricht in der Abschlußklasse an der Landesforstschule erteilt haben.
2. als beratendes Mitglied in der mündlichen Prüfung ein Vertreter der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe.

(3) Mit Zustimmung des Prüflings kann der Vorsitzende Gästen als Zuhörern die Teilnahme an der mündlichen Prüfung gestatten. Beauftragte des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Schulträgers können an der Prüfung teilnehmen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und dessen ständiger Vertreter werden vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestellt.

(5) Bis zur mündlichen Prüfung nimmt der Leiter der Landesforstschule oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter die Aufgabe des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wahr.

(6) Den Vorsitz in einer Prüfung darf nicht übernehmen, wer Angehöriger eines Prüflings ist.

(7) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter wenigstens die Hälfte der weiteren stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(8) Der Prüfungsausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird zugunsten des Prüflings entschieden.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gäste sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsvorgänge verpflichtet.

§ 4**Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Besuch beider Forstschulklassen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn nach den Jahresleistungen des Schülers keine Aussicht auf einen Prüfungserfolg besteht.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn aufgrund fehlender Leistungsnachweise des Schülers eine Beurteilung nicht möglich ist.

§ 5**Art und Zeitpunkt der Prüfung**

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 3 Abs. 4) auf Vorschlag des Leiters der Landesforstschule festgesetzt.

§ 6**Zulassungs- und Prüfungsliste**

Für die Prüfung ist eine Zulassungs- und Prüfungsliste nach dem Muster der Anlage 1 anzufertigen.

Anlage 1

§ 7**Niederschriften**

(1) Über alle mit der Prüfung zusammenhängenden Beratungen und alle Prüfungsvorgänge sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung enthält insbesondere:

1. den Sitzplan der Prüflinge,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrer und die Zeiten ihrer Aufsicht,
3. den Beginn der Aufgabenstellung,
4. den Beginn der Arbeitszeit,
5. den Zeitpunkt, zu dem einzelne Prüflinge den Raum verlassen und zurückkehren,
6. die Zeiten, zu denen die Prüflinge die Arbeiten abgegeben haben,
7. den Vermerk, daß auf die Folgen der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungen, Täuschungsversuche oder der Mitwirkung an Täuschungen hingewiesen worden ist.

(3) Die Niederschrift über die schriftliche Prüfung ist von den aufsichtführenden Lehrern zu fertigen und zu unterzeichnen.

(4) Die Niederschrift über die mündliche Prüfung soll Aufgabe und Gang der Prüfung sowie die Leistungen des Prüflings erkennen lassen. Das Abstimmungsergebnis über die Note ist mit aufzunehmen. Die Beurteilung mit mangelhaft oder ungenügend ist im einzelnen zu begründen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und dem Lehrer, der geprüft hat, zu unterschreiben.

(5) Der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Protokollführer für die mündliche Prüfung.

(6) Die Niederschrift über die Prüfung im Walde soll die Aufgabe und das Ergebnis der Prüfung erkennen lassen. Bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen ist entsprechend Absatz 4 zu verfahren. Die Niederschrift ist von beiden Prüfern zu unterzeichnen.

(7) Die Niederschrift ist 30 Jahre, die Prüfungsarbeiten sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(8) Eine Zweitausfertigung der Niederschrift ist dem Schulträger zu übersenden.

§ 8

Feststellung der Vorzensuren

(1) Der Prüfungsausschuß legt auf Vorschlag des Fachlehrers mindestens eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfung die Vornoten für die Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind oder sein können, aufgrund der Jahresleistungen fest. Die Vornoten werden in die Zulassungs- und Prüfungsliste eingetragen und danach den Prüflingen bekanntgegeben.

(2) Ist aufgrund fehlender Leistungsnachweise (z. B. wegen Fehlens bei schriftlichen Arbeiten oder wegen Verweigerung der Mitarbeit) eine Bewertung in einem Unterrichtsfach nicht möglich, so ist die in der Prüfungsordnung festgelegte Leistungspflicht nicht erfüllt. In diesem Unterrichtsfach ist daher keine ausreichende Leistung (§ 16) erbracht.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) An der schriftlichen Prüfung müssen alle Prüflinge teilnehmen.

(2) Für die Aufgabenstellung in den einzelnen Fächern gelten die im Lehrplan der Landesforstschule enthaltenen Ziele. Eine Aufgabe darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet sein, daß ihre Bearbeitung keine selbständige neue Leistung erfordert. Die Aufgaben sollen dem Prüfling Gelegenheit geben, Kenntnisse, Fähigkeiten zu selbständigem Denken und Urteilen sowie Darstellungsvermögen zu zeigen.

(3) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. im Bereich der allgemeinbildenden Fächer:
 - a) Deutsch (Arbeitszeit 5 Zeitstunden)
 - b) Mathematik (Arbeitszeit 4 Zeitstunden)
 - c) Englisch (Arbeitszeit 4 Zeitstunden)

2. im Bereich der typenspezifischen Fächer:

- a) Waldbau
- b) Forstnutzung
- c) Forstschutz
- d) Arbeitslehre
- e) Dienst- und Verwaltungskunde
- f) Gesetzeskunde
- g) Naturschutz und Landschaftspflege

Die Arbeitszeit beträgt mindestens 2 und höchstens 4 Zeitstunden

(4) Im Bereich der allgemeinbildenden Fächer legen die Fachlehrer über den Leiter der Landesforstschule der oberen Schulaufsichtsbehörde 6 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung je Fach zwei Aufgabenvorschläge vor. Für die Aufgabenstellung der einzelnen Fächer der schriftlichen Prüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

(5) Im Bereich der typenspezifischen Fächer werden von den Fachlehrern je zwei schriftliche Aufgaben je Fach vorgeschlagen. Der Leiter der Landesforstschule entscheidet nach Vorlage durch die jeweiligen Fachlehrer über die Aufgabenvorschläge und legt die gewählten Aufgaben der oberen Schulaufsichtsbehörde nachrichtlich vor.

(6) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen Aufgaben der allgemeinbildenden Fächer zurückweisen und neue Vorschläge anfordern. Hält der zuständige Dezernent eine Änderung der Aufgabenvorschläge der allgemeinbildenden Fächer für notwendig, so soll er sich vorher mit dem Leiter der Landesforstschule beraten. Der Dezernent sendet die genehmigten oder nachrichtlich vorgelegten Vorschläge für jedes Fach getrennt in versiegeltem Umschlag an den Schulleiter zurück.

(7) Die Umschläge mit den Prüfungsaufgaben dürfen erst unmittelbar vor Beginn jeder Arbeit in Anwesenheit der Prüflinge geöffnet werden. Sollten Vervielfältigungen der Prüfungsaufgaben erforderlich sein, so ist durch den Leiter der Landesforstschule sicherzustellen, daß ihre Geheimhaltung bis zu ihrer Bekanntgabe gewährleistet ist.

§ 10

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungen finden unter ständiger Aufsicht statt. Die Aufsicht während der Prüfung regelt der Leiter der Landesforstschule.

(2) Für die Arbeiten einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gestempeltes Papier benutzt werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

(3) Die Prüflinge sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung darauf hinzuweisen, daß die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Täuschungen, Täuschungsversuche oder Mitwirkung an Täuschungen den Ausschluß von der Prüfung nach sich ziehen können.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Die Prüfungsarbeiten werden von dem für das Fach zuständigen Lehrer beurteilt. Er kennzeichnet Fehler und begründet die Noten.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen Korreferenten bestellen. Dieser schlägt bei abweichender Beurteilung eine andere Note vor. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

§ 12

Prüfung im Walde

(1) Die Prüfung im Walde findet mindestens in den Prüfungsgebieten Waldbau, Forstnutzung, Arbeitslehre sowie forstliche Meßlehre statt. Hierbei können auch andere Prüfungsfächer beliebig beurteilt werden. Die Aufgaben können sowohl mündlich als auch schriftlich gestellt werden.

(2) Der Prüfungsausschuß kann zur Prüfung im Walde bei Bedarf zusätzlich Fachprüfer heranziehen.

(3) Jede Prüfungsstation ist mit mindestens zwei Prüfern bzw. Fachprüfern zu besetzen, die die Prüfungsnoten sofort im Anschluß an die Prüfung jedes einzelnen Prüflings festsetzen.

§ 13

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuß in der Zulassungskonferenz. Die Bestimmung des § 4 (3) findet auch Anwendung auf den Zeitraum zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.

(2) In der Zulassungskonferenz zur mündlichen Prüfung werden die Vornoten in den Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, festgelegt und in die Zulassungs- und Prüfungsliste eingetragen.

(3) Die Bekanntgabe der Noten der Prüfung im Walde und der schriftlichen Prüfung, der Vornoten der nichtschriftlichen Prüfungsfächer und der Fächer für die mündliche Prüfung erfolgt eine Woche vor der mündlichen Prüfung.

(4) Wer nach den Vornoten und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 14

Befreiung von der mündlichen Prüfung

Befreiung von der mündlichen Prüfung ist zulässig, wenn nach der schriftlichen Prüfung und der Prüfung im Walde in allen Fächern die Leistungsbewertung eindeutig feststeht.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung kann in allen Unterrichtsfächern der Landesforstschule geprüft werden.

(2) Anträge auf mündliche Prüfung in einem bestimmten Fach kann stellen:

1. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
2. der Fachlehrer
3. der Prüfling

(3) Anträge des Vorsitzenden und der Fachlehrer müssen in der Zulassungskonferenz gestellt werden.

(4) Anträge des Prüflings müssen spätestens zwei Tage nach Bekanntgabe der Vornoten und Prüfungsfächer gemäß § 13 (3) beim Leiter der Landesforstschule schriftlich gestellt werden. Dem Wunsche des Schülers muß in einem Fach entsprochen werden.

(5) Nach der Festlegung der Fächer für die mündliche Prüfung durch den Prüfungsausschuß können weitere Prüfungen nicht mehr angesetzt werden. Dem Antrag des Schülers ist dann nicht stattzugeben, wenn das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit der Vornote übereinstimmt.

(6) Die Schüler sind vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsfächer und der Vornoten bis zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung vom allgemeinbildenden Unterricht befreit. Der typenspezifische Unterricht darf in dieser Zeit nicht mehr als 4 Schulstunden je Tag beanspruchen.

(7) In der Regel soll kein Prüfling in mehr als drei Fächern geprüft werden.

(8) Die Dauer der mündlichen Prüfung je Fach soll in der Regel 10 Minuten nicht unter- und 20 Minuten nicht überschreiten.

(9) Die mündliche Prüfung nehmen die Fachlehrer vor. Auch der Vorsitzende darf unmittelbar Fragen an die Prüflinge richten. Der Fachlehrer schlägt die Note für jedes Fachgebiet der mündlichen Prüfung vor; der Prüfungsausschuß legt die Noten in den einzelnen Fachgebieten fest. Bei der Feststellung der Noten dürfen nur die im § 3 Abs. 2 aufgeführten Prüfungsmitglieder anwesend sein.

(10) Während der mündlichen Prüfung werden die Bewertungen der Prüfungsleistungen nicht bekanntgegeben. Dem Prüfling kann auf Wunsch am Ende der Gesamtprüfung das Ergebnis seiner mündlichen Prüfung mitgeteilt werden.

§ 16

Beurteilung der Leistungen

Für die Beurteilung der Leistungen gelten die vom Kultusminister festgelegten Bewertungsmaßstäbe. Die Bewertung richtet sich zur Zeit nach dem RdErl. d. Kultusministers v. 20. 1. 1969 (ABl. KM. NW. S. 74).

§ 17

Ausschluß von der Prüfung und andere Maßnahmen

(1) Wer unerlaubt Hilfsmittel benutzt, täuscht, zu täuschen versucht oder an einer Täuschung mitwirkt, kann von der weiteren Bearbeitung der Aufgaben des Prüfungsfaches ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der aufsichtführende Lehrer nach Beratung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Über die endgültig zu treffenden Maßnahmen (Ausschluß von der Prüfung, Stellung neuer Aufgaben) entscheidet der Prüfungsausschuß innerhalb einer Woche nach der Feststellung.

(2) Bei Ausschluß von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Werden Verfehlungen erst nach Abschluß der gesamten Prüfung festgestellt, kann der Prüfungsausschuß die Zuerkennung des Abschlußzeugnisses versagen oder das bereits ausgehändigte Zeugnis wieder zurückziehen.

§ 18

Rücktritt, Erkrankung und Versäumnis

(1) Der Prüfling kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe mit Genehmigung des Vorsitzenden von der Prüfung zurücktreten.

(2) Ist der Prüfling durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände, die nachzuweisen sind, an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so muß er für unverzügliche Benachrichtigung des Schulleiters sorgen.

(3) Bricht der Prüfling aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Prüfungsausschuß entscheidet, in welchem Umfang die bisherigen Prüfungsleistungen anzurechnen sind.

(4) Erscheint ein Prüfling ohne ausreichende Entschuldigung an einem Prüfungstage nicht oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß.

§ 19

Feststellung der Endnoten

(1) Die Grundlagen für die Endbenotung sind die Vornoten und die Ergebnisse in der schriftlichen Prüfung, der Prüfung im Walde und der mündlichen Prüfung. Hierbei sind Vornoten in der Regel gewichtiger als die Leistungen in der Prüfung. Der Fachlehrer schlägt die Endnote vor, der Prüfungsausschuß setzt die Endnote fest.

(2) Alle Noten sind in die Prüfungsliste einzutragen.

§ 20

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fällen mindestens ausreichende Leistungen erzielt worden sind.

(2) Abweichend hiervon kann der Prüfling folgende nicht ausreichende Leistungen ausgleichen:

1. mangelhafte Leistung in nur einem Fach, das Gegenstand der schriftlichen Prüfung war oder hätte sein können (§ 9 (3)) oder
2. mangelhafte Leistungen in zwei nicht schriftlichen Fächern oder
3. ungenügende Leistungen in einem nicht schriftlichen Fach.

(3) Der Ausgleich kann erfolgen durch

1. gute Leistungen in einem anderen Fach oder
2. befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern.

(4) In allen anderen Fällen ist die Prüfung nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuß stellt durch Abstimmung fest, ob die Prüfung bestanden ist. Stimmenthaltung ist nur zulässig, wenn nach Meinung des Prüfungsausschusses begründete Besorgnis der Befangenheit besteht: § 15 Abs. 9, Satz 4 gilt entsprechend.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mit und belehrt sie über die ihnen zustehenden Rechtsmittel.

§ 21

Verfahren bei nichtbestandener Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie bei weiterem Schulbesuch nach einem Jahr wiederholen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß die Wiederholung der Prüfung zu einem früheren Zeitpunkt zulassen und ihren Umfang festlegen.

(2) Eine zweite Wiederholung bedarf der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde.

(3) Den Prüflingen, die nach nichtbestandener Prüfung die Schule verlassen, wird ein als Abgangszeugnis zu bezeichnendes Zeugnis mit den vom Prüfungsausschuß festgestellten Endnoten ausgestellt. Ein Vermerk, daß die Abschlußprüfung nicht bestanden wurde, ist in das Abschlußzeugnis nicht aufzunehmen.

§ 22

Einspruch des Vorsitzenden

(1) Stimmt der Vorsitzende dem vom Prüfungsausschuß festgestellten Prüfungsergebnis oder einer Note nicht zu, kann er innerhalb von drei Tagen die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde beantragen. Die Prüfungsakten sind einem bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu bildenden Ausschuß, der aus drei schulfachlichen und einem verwaltungsfachlichen Dezernenten besteht, zur Entscheidung vorzulegen. Der Leiter der Behörde bestimmt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ausschusses. Die Feststellung des

Prüfungsergebnisses wird bis zur Entscheidung des Ausschusses ausgesetzt.

(2) Ein Dezernent, der selbst den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuß nicht angehören.

(3) Der Vorsitzende des gemäß Absatz 1 gebildeten Ausschusses kann weitere schulfachliche Dezernenten hinzuziehen.

§ 23

Widerspruch des Prüflings oder der Erziehungsberechtigten

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung können durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei dem Prüfungsausschuß einzulegen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt über den Widerspruch mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Hilft der Prüfungsausschuß dem Widerspruch nicht ab, so entscheidet der in § 22 genannte Ausschuß bei der oberen Schulaufsichtsbehörde.

§ 24

Zeugnis der Fachhochschulreife

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 3.

Anlage 3

(2) Dieses Zeugnis berechtigt zum Studium an den Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

(3) Das Zeugnis wird aufgrund der Prüfungsliste ausgestellt.

(4) Das Zeugnis führt neben den allgemeinbildenden Fächern folgende typenspezifische Fächer auf:

- Waldbau
- Forstnutzung
- Forstschutz
- Arbeitslehre
- Dienst- und Verwaltungskunde
- Gesetzeskunde
- Naturschutz- und Landschaftspflege

(5) Neben diesen Prüfungsfächern können typenspezifische Fächer, die nicht Gegenstand der Prüfung sind, in das Zeugnis mit aufgenommen werden. Diese Zusatzfächer können entweder mit einer Note aufgeführt werden oder lediglich als Teilnahmebescheinigung erscheinen.

(6) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung stattgefunden hat.

(7) Der Leiter der Landesforstschule ist für die Ausfertigung der Zeugnisse verantwortlich.

(8) Der Schulleiter bestimmt Ort und Zeit für die Aushändigung der Abschlußzeugnisse.

(9) Nach Aushändigung des Abschlußzeugnisses gilt der Schüler bis zum Ende des Schuljahres als beurlaubt.

§ 25

Aufhebung bestehender Vorschriften

Abschnitt II der „Vorläufige Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung von Forstpraktikanten des gehobenen Dienstes an der Landesforstschule Obereimer“ vom 24. Februar 1969 über die Durchführung der Forstschulausbildung wird mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft gesetzt.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt erstmals für den Forstschullehrgang in Kraft, der am 1. 10. 1972 begonnen hat.

für die Klasse

Abschlußprüfung 19.....

Tag der mündlichen Prüfung

Der Vorsitzende:

Der Leiter der Schule:

Der Vertreter des Schulträgers:

Die Lehrer:

[illegible]

B = das Ergebnis der schriftlichen Prüfung

D = die Zeugnisnote

[illegible]

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend
4 = ausreichend 5 = mangelhaft 6 = ungenügend

[illegible]

Anlage zur**„Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an der Landesforstschule Obereimer“****Anforderungen in der Fachhochschulreifeprüfung****1. Allgemeines**

- 1.1 Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, in welchem Umfang der Prüfling die in den Lehrplänen der Landesforstschule festgelegten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
- 1.2 In der schriftlichen Prüfung sollen die Prüfungsthemen dem in der Ausbildung behandelten Unterrichtsstoff entnommen sein. Erlaubte Hilfsmittel sind bei der schriftlichen Prüfung in der Aufgabe anzugeben.
- 1.3 In der mündlichen Prüfung sind die über die Anforderungen des 1.1 hinausgehenden Leistungsschwerpunkte des Prüflings zu berücksichtigen.

2. Anforderungen in einzelnen Fächern**2.1 Deutsch**

- 2.1.1 Ein Prüfungsvorschlag für die schriftliche Prüfung besteht aus 3 Themen aus verschiedenen Stoffgebieten, von denen der Prüfling eines zur Bearbeitung auswählt.
- 2.1.2 Die mündliche Prüfung richtet sich nach den in Ziffer 1.1 und 1.3 aufgestellten Grundsätzen.

2.2 Mathematik

- 2.2.1 Die Prüfungsvorschläge der schriftlichen Prüfung werden nur den Stoffgebieten entnommen, die während der Ausbildung behandelt worden sind.
- 2.2.2 Die mündliche Prüfung richtet sich nach den in Ziffer 1.1 und 1.3 aufgestellten Grundsätzen.

2.3 Englisch

- 2.3.1 Die Prüfungsvorschläge für die schriftliche Prüfung bestehen nach der Wahl des Lehrers aus

Comprehension

oder aus je zwei der nachfolgenden Teile, und zwar:

Nacherzählung,

Übersetzung (Englisch/Deutsch),

Précis,

Advanced Achievement Test.

- 2.3.2 Die mündliche Prüfung richtet sich nach den in Ziffer 1.1 und 1.3 aufgestellten Grundsätzen. Sie wird in Englisch abgehalten.

2.4 Typenspezifischer Fachbereich

- 2.4.1 Die Konferenz der Fachlehrer wählt 3 Fächer des typenspezifischen Bereiches (§ 9 Abs. 3 Nr. 2) aus, in denen schriftlich geprüft wird. Für jedes der gewählten Fächer ist ein Prüfungsvorschlag vorzulegen. Ein Prüfungsvorschlag besteht aus 2 Themen, von denen der Leiter eines zur Bearbeitung auswählt.

- 2.4.2 Die mündliche Prüfung richtet sich nach den in Ziffer 1.1 und 1.3 aufgestellten Grundsätzen.

Landesforstschule Obereimer
Zeugnis
der Fachhochschulreife

Herr/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

geboren am in

war vom bis

Schüler der Landesforstschule Obereimer

und hat sich der Abschlußprüfung unterzogen.

Leistungen

Religionslehre

Deutsch

Englisch

Mathematik

Geschichte/Politik

Physik

Chemie

Biologie

Leibesübungen

Waldbau

Forstnutzung

Forstschutz

Arbeitslehre

Dienst- u. Verwaltungskunde

Gesetzeskunde

Naturschutz u. Landschaftspflege

Zusatzfach

.....

Bemerkungen:

.....

Er/Sie hat die Abschlußprüfung der Landesforstschule bestanden.

Anmerkungen: 1. Der Prüfung lag die Ordnung vom (GABl. NW. S. / ABl. NW. S.) zugrunde
2. Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Aufgrund der Abschlußprüfung der Landesforstschule wird

Herrn/Frau/Fräulein
(Vor- und Zuname)

die

Fachhochschulreife

zuerkannt. Sie berechtigt zum Studium an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

....., den 19.....
(Schulort)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter der Schule

.....

.....

(Siegel)

(Siegel)

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1974

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes	169	1. OWiG §§ 1, 2; Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen §§ 1, 2, 11. – Bußgeldsachen fallen nach der derzeitigen Gesetzeslage nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiffsgerichtsgerichte. OLG Hamm vom 18. April 1974 – 5 Ss OWi 248/74	177
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes	170	2. OWiG § 72 I; StPO § 229. – Nach der Durchführung einer Hauptverhandlung kann in dem gerichtlichen Bußgeldverfahren jedenfalls dann nicht durch Beschluß nach § 72 I OWiG entschieden werden, wenn die Entscheidung allein aufgrund der Hauptverhandlung ohne eine weitere Beweiserhebung getroffen werden soll. – Die Entscheidung im Bußgeldverfahren muß zumindest innerhalb der Frist des § 229 StPO ergehen. OLG Hamm vom 20. November 1973 – 2 Ss OWi 1054/73	177
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des Justizvollstreckungsdienstes	170	Kostenrecht	
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst	170	1. ZPO § 91 I; BRAGebO § 52. – Werden Fahrzeughalter und Haftpflichtversicherer als Streitgenossen verklagt, so kann jeder von ihnen einen eigenen Prozeßbevollmächtigten mit der Folge beauftragen, daß der unterlegene Prozeßgegner die Kosten beider Anwälte zu erstatten hat. – Haben die Streitgenossen nur einen (gemeinsamen) Prozeßbevollmächtigten beauftragt, so sind die zusätzlichen Kosten eines Verkehrsanwalts jedenfalls dann zu erstatten, wenn ohne die Einschaltung des Verkehrsanwalts ein zweiter Prozeßbevollmächtigter bestellt worden wäre. OLG Düsseldorf vom 10. April 1974 – 10 W 25/74.	178
Richtlinien für den Bereich der Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen.	170	2. ZPO § 91 II Satz 1; BRAGebO § 3. – Eine Partei kann sich durch gerichtlichen Vergleich verpflichten, ihrem Gegner höhere als die gesetzlichen Gebühren zu erstatten. OLG Hamm vom 4. April 1974 – 23 W 80/74	179
Bestimmungen über die Verwendung von Gerichtskostenstemplern.	171	3. ZPO § 125; GKG § 103 II. – Ist beiden Parteien das Armenrecht bewilligt, so setzt eine Nachzahlungsanordnung gegen den Beklagten und Widerkläger nicht voraus, daß zuvor über die Nachzahlungspflicht des Erstschuldners entschieden wird (gegen OLG Frankfurt in Rpfleger 67, 79). Auch dann ist eine Nachzahlungspflicht des Erstschuldners im Kostenansatzverfahren gegen den Zweitschuldner zu prüfen. OLG Hamm vom 10. April 1974 – 23 W 384/73	180
Einziehung von Gerichtskostenmarken.	171		
Bekanntmachungen	171		
Personalnachrichten	172		
Gesetzgebungsübersicht	173		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. StVO § 8 I Satz 1. – Die Vorfahrtsregel des § 8 I Satz 1 StVO gilt auch auf Fahrspuren öffentlicher Parkplätze. OLG Hamm vom 16. Mai 1974 – 4 Ss OWi 199/74.	175		
2. ZuSEG § 3. – Zu den in § 3 II Satz 2 ZuSEG erwähnten „besonderen Umständen, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war“, rechnen nicht die durch Geldentwertung angestiegenen Personal- und Sachkosten. – Dem akademisch ausgebildeten Sachverständigen steht für ein Gutachten mittleren Schwierigkeitsgrades ein Stundensatz von 22,50 DM zu. OLG Hamm vom 11. April 1974 – 4 Ws 13/74	176		

– MBl. NW. 1974 S. 1014

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.